

## **Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

*1. In § 1 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, in Abs. 1 Z 5 wird nach dem Wort „Fortpflanzungshilfe“ das Wort „oder“ und folgende Z 6 eingefügt:*

*„6. zur Bereitstellung von Organen zum Zweck der Transplantation“*

*2. Nach § 3b werden folgende §§ 3c und 3d samt Überschriften eingefügt:*

#### **„§ 3c**

#### **Entnahmeeinheiten**

(1) Entnahmeeinheiten sind rechtskräftig bewilligte Krankenanstalten, die die Bereitstellung von Organen im Sinne des Organtransplantationsgesetzes (OTPG) durchführen oder koordinieren.

(2) Die Entnahmeeinheit kann sich auch mobiler Teams bedienen, die die Entnahme von Organen in den Räumlichkeiten anderer Krankenanstalten durchführen oder koordinieren.

(3) Der Träger der Entnahmeeinheit hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Qualitätssystems zumindest Standardarbeitsanweisungen (Standard Operating Procedures-SOPs), Leitlinien, Ausbildungs- oder Referenzhandbücher sowie Aufzeichnungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Organen dokumentiert werden. Die Dokumentation hat eine nach dem Stand der Wissenschaft lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transplantationskette von der Spende bis zur Transplantation oder Entsorgung, soweit dies in den Aufgabenbereich der Entnahmeeinheit fällt, sicherzustellen und ist für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren aufzubewahren.

#### **§ 3d**

#### **Transplantationszentren**

(1) Transplantationszentren sind Krankenanstalten, die Transplantationen im Sinne des Organtransplantationsgesetzes (OTPG) vornehmen und deren nach § 4 erteilte Bewilligung dieses Leistungsangebot umfasst.

(2) Das Transplantationszentrum hat sich vor der Durchführung einer Transplantation zu vergewissern, dass hinsichtlich Organ-, Spenderinnen- und Spendercharakterisierung sowie Konservierung und Transport der entnommenen Organe die Bestimmungen des Organtransplantationsgesetzes (OTPG) eingehalten wurden.

(3) Der Träger des Transplantationszentrums hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Qualitätssystems zumindest Standardarbeitsanweisungen (Standard Operating Procedures-SOPs), Leitlinien, Ausbildungs- oder Referenzhandbücher sowie Aufzeichnungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Organen geführt werden. Die Dokumentation hat eine nach dem

Stand der Wissenschaft lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transplantationskette von der Spende bis zur Transplantation oder Entsorgung, soweit dies in den Aufgabenbereich des Transplantationszentrums fällt, sicherzustellen und ist für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren aufzubewahren.“

3. § 5 Abs. 2 Einleitungssatz lautet:

„Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt im Sinne des Abs. 1 darf unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften geltenden Erfordernisse nur unter den nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen für einen einwandfreien Krankenanstaltsbetrieb notwendigen Bedingungen und Auflagen und nur dann erteilt werden, wenn insbesondere“

4. In § 17 Abs. 1 lit. d wird das Zitat „§ 62a Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)“ durch das Zitat „§ 5 Organtransplantationsgesetz (OTPG)“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 1 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, die nachfolgende lit. f lautet:

„f) im Rahmen der Krankengeschichte allfällige Widersprüche gemäß § 44 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) und § 5 Abs. 1 Organtransplantationsgesetz (OTPG) zu dokumentieren;“

6. In § 17 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Krankenanstalten haben der Behörde auf Verlangen zum Zwecke der Vollziehung der nach den bestattungrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtung der Behörde, die Bestattung einer in der Krankenanstalt verstorbenen Person zu veranlassen (§ 19 Abs. 6 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), aus der Krankengeschichte folgende Daten von Angehörigen zu übermitteln:

1. Namen,
2. Telefonnummer,
3. Adresse,
4. E-Mail-Adresse.“

7. In § 46a Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 2a“ ersetzt.

8. § 71 lautet:

## **„§ 71**

### **Verweisungen**

Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2013;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013;
3. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2013;

4. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2012;
5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013;
6. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2012;
7. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004;
8. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;
9. Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2012;
10. Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 94/2012;
11. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2013;
12. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2013;
13. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2013;
14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2013;
15. Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG, BGBl. I Nr. 179/2004;
16. Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2013;
17. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;
18. Gewebesicherheitsgesetz – GSG, BGBl. I Nr. 49/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2012;
19. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008;
20. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;
21. Organtransplantationsgesetz – OTPG, BGBl. I Nr. 108/2012;
22. Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG, BGBl. I Nr. 55/2006;
23. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2013;

24. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2013;
25. Strafvollzugsgesetz – StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2013;
26. Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012;
27. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013;
28. Unterbringungsgesetz – UbG, BGBl. Nr. 155/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2010;
29. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007;
30. Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2012;
31. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBL. 113/1895, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2013.“
- 9. In der Überschrift zu § 75 wird der Ausdruck „LGBL. für Wien Nr. 5/2009“ durch den Ausdruck „LGBL. für Wien Nr. 13/2009“ ersetzt.*

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## VORBLATT

### ***Ziele und wesentlicher Inhalt:***

Auf Grund der Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. I Nr. 108/2012, entsprechen die Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 - Wr. KAG in der geltenden Fassung teilweise nicht mehr den grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

Mit dieser Novelle werden im Wesentlichen folgende grundsatzgesetzlichen Vorgaben landesgesetzlich umgesetzt:

- Klarstellung, dass die Bereitstellung von Organen zum Zweck der Transplantation legitimer Zweck einer Krankenanstalt ist
- Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Krankenanstalten bei der Entnahme und Transplantation von menschlichen Organen

### ***Auswirkungen des Regelungsvorhabens:***

#### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorliegende Novelle werden keine Mehrkosten für die Stadt Wien als Rechtsträgerin von Krankenanstalten entstehen.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften ergeben sich keine Mehrkosten.

#### Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

##### *Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:*

Auswirkungen auf die Beschäftigung in Krankenanstalten und auf den Wirtschaftsstandort Wien sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

##### *Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:*

Auf gegenständliche Novelle zurückzuführende wirtschaftspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

##### *Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:*

Die in der Novelle enthaltenen Bestimmungen zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Entnahme und Transplantation von menschlichen Organen liegen im Interesse von Organempfängerinnen und Organempfängern.

#### Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

### ***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe, ABl. Nr. L 207 vom 6.8.2010 S. 14, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 243 vom 16.9.2010 S. 68.

***Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:***

Keine.

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **I. Allgemeiner Teil**

Mit dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 108/2012, wurde das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) geändert. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen dieser Novelle sind landesgesetzlich umzusetzen.

In den Ausführungsbestimmungen werden entsprechend den Vorgaben der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen Entnahmeeinheiten und Transplantationszentren definiert. Entnahmeeinheiten und Transplantationszentren bedürfen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung einer Krankenanstalt. Die Bewilligung muss das entsprechende Leistungsangebot umfassen. Gleichzeitig werden Mindestanforderungen von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Träger der Entnahmeeinheiten und Transplantationszentren geschaffen.

#### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Auf Grund des Gesetzesvorhabens ergeben sich für die Stadt Wien als Rechtsträgerin von Krankenanstalten keine zusätzlichen Mehrkosten. Im Bereich der Verwaltung wird kein Mehraufwand anfallen, da weder für Entnahmeeinheiten noch für Transplantationszentren eine neuerliche Bewilligung der Landesregierung erforderlich ist.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I:**

##### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 4 bis Z 6):

Die Neuregelung dient der Klarstellung, dass die Bereitstellung von Organen zum Zweck der Transplantation legitimer Zweck einer Krankenanstalt ist.

##### Zu Z 2 (§§ 3c und 3d):

Die Definition der Entnahmeeinheit in § 3c Abs. 1 knüpft an den Begriff der Bereitstellung an, worunter auf Grund von § 3 Z 1 des Organtransplantationsgesetzes (OTPG), BGBl. I Nr. 108/2012, ein Prozess zu verstehen ist, durch den gespendete Organe verfügbar gemacht werden. Die Berechtigung zur Durchführung von Organentnahmen erlangt die Krankenanstalt bereits im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung.

Die Entnahme von Organen von Verstorbenen gestaltet sich in der Praxis derart, dass die Krankenanstalt, in der die tatsächliche Entnahme erfolgt, lediglich die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die die Entnahme durchführenden Ärztinnen und Ärzte stammen vom jeweiligen Transplantationszentrum. Wenn es sich dabei nicht um dieselbe Krankenanstalt handelt, kommen sogenannte mobile Teams zum Einsatz. Diese führen die Organentnahme in den Räumlichkeiten der betreffenden Krankenanstalt durch und transportieren das entnomme-

ne Organ unmittelbar danach in das Transplantationszentrum. Da es sich bei Krankenanstalten grundsätzlich um ortsgebundene Einrichtungen handelt, wird die Möglichkeit des Einsatzes von mobilen Teams in § 3c Abs. 2 ausdrücklich angeführt.

Damit die Rückverfolgbarkeit sowie die Einhaltung der erforderlichen Qualitätsvorgaben gewährleistet ist, stellt § 3c Abs. 3 bestimmte Mindestanforderungen an das bestehende Qualitätssystem sowie an die Dokumentation, welche die Träger der Entnahmeeinheit sicherzustellen haben. Diese Anforderungen sind auch einzuhalten, wenn sich die Entnahmeeinheit mobiler Teams bedient.

Im Unterschied zu den Entnahmeeinheiten ist nicht nur erforderlich, dass das Transplantationszentrum Transplantationen im Sinne des Organtransplantationsgesetzes (OTPG) durchführt, worunter nach § 3 Z 14 OTPG ein Verfahren, durch das bestimmte Funktionen des menschlichen Körpers durch die Übertragung eines Organs von einer Spenderin bzw. einem Spender auf eine Empfängerin bzw. einen Empfänger wiederhergestellt werden sollen, zu verstehen ist. Darüber hinaus stellt § 3d Abs. 1 klar, dass die von der Landesregierung erteilte Bewilligung diesen Vorgang abzudecken hat. Diese Voraussetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung von Organtransplantationen ein hohes Maß an ärztlicher Kompetenz erfordert und daher bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung zu überprüfen ist, ob die erforderlichen personellen Ressourcen gegeben sind.

§ 3d Abs. 2 dient der Qualitätssicherung, indem sich das Transplantationszentrum vor der Durchführung der Transplantation zu vergewissern hat, dass hinsichtlich Organ-, Spenderinnen, und Spendercharakterisierung sowie Konservierung und Transport der entnommenen Organe die Bestimmungen des Organtransplantationsgesetzes eingehalten wurden.

Der durch § 59j Z 1 KAKuG zu einem objektivierten Sachverständigengutachten erklärte Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) enthält unter anderem Qualitätsvorgaben für die Transplantation von Organen. Die Qualitätskriterien des ÖSG sind von den Behörden beim Vollzug des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 – Wr. KAG und im Rahmen der Vollziehung der sanitären Aufsicht nach dem KAKuG sowie von den Krankenanstaltenträgern (Transplantationszentren) als Maßstab heranzuziehen, da sie als Stand der Wissenschaft anzusehen sind. Im Einzelfall besteht in diesem Fall sowohl für Behörden als auch für Krankenanstaltenträger die Möglichkeit, davon abzuweichen, wenn die Qualitätskriterien des ÖSG veraltet, praktisch unanwendbar geworden sind oder durch andere Maßnahmen nachweisbar gleichwertige Ergebnisse erzielbar sind.

§ 3d Abs. 3 dient der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und der Qualitätssicherung.

#### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Es handelt sich um die Korrektur eines mit der Novelle zum Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 18/2011, erfolgten Redaktionsversehens. Bei der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wurde die bereits bestehende Möglichkeit für die Behörde, bei Erteilung der Bewilligung entsprechende Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, nicht in die überarbeitete Fassung des § 5 Abs. 2 übernommen.

#### Zu Z 4 und Z 5 (§ 17 Abs. 1 lit. d bis lit. f):

Es handelt sich um Zitat Anpassungen.



Zu Z 6 (§ 17 Abs. 5):

Nach § 19 Abs. 6 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004 in der geltenden Fassung, hat die Behörde die Bestattung der verstobenen Person zu veranlassen, wenn niemand für die Bestattung gesorgt hat.

Mit der Neuregelung soll die Rechtsgrundlage für die Anforderung von Kontaktdaten der Angehörigen aus der Krankengeschichte durch die Behörde geschaffen werden, um die für die Veranlassung der Bestattung erforderliche Kontaktierung der Angehörigen möglich zu machen.

Zu Z 7 (§ 46a Abs. 4):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Z 9 (§ 75 Überschrift):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

**Zu Artikel II (Inkrafttreten):**

Das Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**

***Geltende Fassung***

***Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr.  
KAG geändert wird***

**Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG**

**Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG**

**§ 1**

**§ 1**

- (1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die
1. zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustands durch Untersuchung,
  2. zur Vornahme operativer Eingriffe,
  3. zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung,
  4. zur Entbindung oder
  5. für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe bestimmt sind.

(2) bis (4) ...

- (1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die
1. zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustands durch Untersuchung,
  2. zur Vornahme operativer Eingriffe,
  3. zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung,
  4. zur Entbindung,
  - 5. für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe oder**
  - 6. zur Bereitstellung von Organen zum Zweck der Transplantation**
- bestimmt sind.
- (2) bis (4) ...

**§ 3c**

**Entnahmeeinheiten**

- (1) Entnahmeeinheiten sind rechtskräftig bewilligte Krankenanstalten, die die Bereitstellung von Organen im Sinne des Organtransplantationsgesetzes (OTPG) durchführen oder koordinieren.**
- (2) Die Entnahmeeinheit kann sich auch mobiler Teams bedienen, die die Entnahme von Organen in den Räumlichkeiten anderer Krankenanstalten durchführen oder koordinieren.**
- (3) Der Träger der Entnahmeeinheit hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Qualitätssystems zumindest Standardarbeitsanweisungen (Standard Operating Procedures-SOPs), Leitlinien, Ausbildungs- oder Referenzhandbücher sowie Aufzeichnungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Organen dokumentiert werden. Die Dokumentation hat eine nach dem Stand der Wissenschaft lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transplantationskette von der Spende bis zur Transplantation oder Entsorgung, soweit dies in den Aufgabenbereich der Entnahmeeinheit fällt, sicherzustellen und ist für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren aufzubewahren.**

### **§ 3d**

#### **Transplantationszentren**

- (1) Transplantationszentren sind Krankenanstalten, die Transplantationen im Sinne des Organtransplantationsgesetzes (OTPG) vornehmen und deren nach § 4 erteilte Bewilligung dieses Leistungsangebot umfasst.**
- (2) Das Transplantationszentrum hat sich vor der Durchführung einer Transplantation zu vergewissern, dass hinsichtlich Organ-, Spenderinnen- und Spendercharakterisierung sowie Konservierung und Transport der entnommenen Organe die Bestimmungen des Organtransplantationsgesetzes (OTPG) eingehalten wurden.**
- (3) Der Träger des Transplantationszentrums hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Qualitätssystems zumindest Standardar-**

**beitsanweisungen (Standard Operating Procedures-SOPs), Leitlinien, Ausbildungs- oder Referenzhandbücher sowie Aufzeichnungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Organen geführt werden. Die Dokumentation hat eine nach dem Stand der Wissenschaft lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transplantationskette von der Spende bis zur Transplantation oder Entsorgung, soweit dies in den Aufgabenbereich des Transplantationszentrums fällt, sicherzustellen und ist für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren aufzubewahren.**

### **Errichtung von selbständigen Ambulatorien**

#### **§ 5**

(1) ...

(2) Die Bewilligung zur Errichtung darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

1. nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und kasseneigene Einrichtungen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, bei selbständigen Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Zahnärztinnen, Zahnärzte, Dentistinnen, Dentisten und zahnärztliche Gruppenpraxen, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen,

- a) zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und
- b) zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozi-

### **Errichtung von selbständigen Ambulatorien**

#### **§ 5**

(1) ...

(2) Die Bewilligung zur Errichtung **einer Krankenanstalt im Sinne des Abs. 1** darf **unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften geltenden Erfordernisse nur unter den nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen für einen einwandfreien Krankenanstaltsbetrieb notwendigen Bedingungen und Auflagen und nur dann** erteilt werden, wenn insbesondere

1. nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und kasseneigene Einrichtungen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, bei selbständigen Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Zahnärztinnen, Zahnärzte, Dentistinnen, Dentisten und zahn-

alen Sicherheit  
eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann,  
2. das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind,  
3. das für die Unterbringung der Anstalt geplante oder bereits vorhandene Gebäude den hinsichtlich der Aufführung oder Verwendung solcher Gebäude vorgesehenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und  
4. gegen die Bewerberin oder den Bewerber keine Bedenken bestehen.  
(3) bis (9) ...

**§ 17**

**Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen**

(1) Die Krankenanstalten sind verpflichtet:  
a) bis c) ...  
d) über die Entnahme von Organen und Organteilen nach § 62a Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) sowie über Entnahmen nach § 4 Abs. 5 Gewebesicherheitsgesetz, Niederschriften zu führen, in denen der Eintritt und der Zeitpunkt des Todes, die Art der Feststellung des Todes, der Zeitpunkt der Entnahme, die entnommenen Organe und Organteile einzutragen sind, und der Krankengeschichte der Spenderin oder des Spenders beizulegen; diese Niederschriften dürfen keine Hinweise auf die Empfängerinnen oder Empfänger enthalten;  
e) sicherzustellen, dass Patientenverfügungen (§ 2 Abs. 1 Patientenverfügungs-Gesetz) durch die aufklärende Ärztin beziehungsweise

ärztliche Gruppenpraxen, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen,  
a) zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und  
b) zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit  
eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann,  
2. das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind,  
3. das für die Unterbringung der Anstalt geplante oder bereits vorhandene Gebäude den hinsichtlich der Aufführung oder Verwendung solcher Gebäude vorgesehenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und  
4. gegen die Bewerberin oder den Bewerber keine Bedenken bestehen.  
(3) bis (9) ...

**§ 17**

**Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen**

(1) Die Krankenanstalten sind verpflichtet:  
a) bis c) ...  
d) über die Entnahme von Organen und Organteilen nach **§ 5 Organtransplantationsgesetz (OTPG)** sowie über Entnahmen nach § 4 Abs. 5 Gewebesicherheitsgesetz, Niederschriften zu führen, in denen der Eintritt und der Zeitpunkt des Todes, die Art der Feststellung des Todes, der Zeitpunkt der Entnahme, die entnommenen Organe und Organteile einzutragen sind, und der Krankengeschichte der Spenderin oder des Spenders beizulegen; diese Niederschriften dürfen keine Hinweise auf die Empfängerinnen oder Empfänger enthalten;  
e) sicherzustellen, dass Patientenverfügungen (§ 2 Abs. 1 Patientenverfügungs-Gesetz) durch die aufklärende Ärztin beziehungsweise

den aufklärenden Arzt sowie die behandelnde Ärztin beziehungsweise den behandelnden Arzt in der Krankengeschichte dokumentiert werden.

f) im Rahmen der Krankengeschichte allfällige Widersprüche gemäß § 44 und § 62 a Abs. 1 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), zu dokumentieren.

g) und h) ...

(2) bis (4) ...

(5) Den mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst betrauten Behörden haben die Krankenanstalten alle Mitteilungen zu erstatten, die zur Einhaltung zwischenstaatlicher Verpflichtungen und zur Überwachung der Einhaltung bestehender Vorschriften erforderlich sind.

(6) bis (9) ...

#### **§ 46 a**

##### **Kostenbeiträge**

(1) ...

(1a) Der Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 wird für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013 mit 7,82 Euro pro Kalendertag festgesetzt.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung des Kostenbeitrages sind Patienten, für die bereits ein Kostenbeitrag nach bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die zu einer Organspende stationär

den aufklärenden Arzt sowie die behandelnde Ärztin beziehungsweise den behandelnden Arzt in der Krankengeschichte dokumentiert werden;

f) im Rahmen der Krankengeschichte allfällige Widersprüche gemäß § 44 **Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)** und § 5 **Organtransplantationsgesetz (OTPG)** zu dokumentieren;

g) und h) ...

(2) bis (4) ...

(5) Den mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst betrauten Behörden haben die Krankenanstalten alle Mitteilungen zu erstatten, die zur Einhaltung zwischenstaatlicher Verpflichtungen und zur Überwachung der Einhaltung bestehender Vorschriften erforderlich sind. **Die Krankenanstalten haben der Behörde auf Verlangen zum Zwecke der Vollziehung der nach den bestattungrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtung der Behörde, die Bestattung einer in der Krankenanstalt verstorbenen Person zu veranlassen (§ 19 Abs. 6 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), aus der Krankengeschichte folgende Daten von Angehörigen zu übermitteln:**

- 1. Namen,**
- 2. Telefonnummer,**
- 3. Adresse,**
- 4. E-Mail-Adresse.**

(6) bis (9) ...

#### **§ 46 a**

##### **Kostenbeiträge**

(1) ...

(1a) Der Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 wird für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013 mit 7,82 Euro pro Kalendertag festgesetzt.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung des Kostenbeitrages sind Patienten, für die bereits ein Kostenbeitrag nach bundesgesetzli-

aufgenommen wurden, sowie solche Patientinnen, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, weiters jene Patienten, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist.

(2a) Personen, deren monatliches Nettoeinkommen 853,06 Euro nicht übersteigt und die nicht gemäß Abs. 2 von der Leistung des Kostenbeitrages befreit sind, bezahlen den ermäßigten Kostenbeitrag von 6,09 Euro. Dies gilt auch für Ehepaare und Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften, deren gemeinsames monatliches Einkommen maximal 1200 Euro beträgt. Die genannten Beträge sind für jede unterhaltsberechtigten Angehörige oder jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für die oder den ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, jeweils um 127 Euro zu erhöhen.

(2b) und (3) ...

(4) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a und nach Abs. 2 zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, in dem sich der Wert des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Würde für das Jahr 2005 die Summe aller Beiträge gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a, Abs. 5 und Abs. 6 unter Berücksichtigung der Valorisierung 10 Euro pro Kalendertag übersteigen, ist die Valorisierung erstmals für das Jahr 2006 vorzunehmen.

(5) bis (7) ...

## § 71

### Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen

chen Regelungen geleistet wird, die zu einer Organspende stationär aufgenommen wurden, sowie solche Patientinnen, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, weiters jene Patienten, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist.

(2a) Personen, deren monatliches Nettoeinkommen 853,06 Euro nicht übersteigt und die nicht gemäß Abs. 2 von der Leistung des Kostenbeitrages befreit sind, bezahlen den ermäßigten Kostenbeitrag von 6,09 Euro. Dies gilt auch für Ehepaare und Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften, deren gemeinsames monatliches Einkommen maximal 1200 Euro beträgt. Die genannten Beträge sind für jede unterhaltsberechtigten Angehörige oder jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für die oder den ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, jeweils um 127 Euro zu erhöhen.

(2b) und (3) ...

(4) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a und nach **Abs. 2a** zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, in dem sich der Wert des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Würde für das Jahr 2005 die Summe aller Beiträge gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a, Abs. 5 und Abs. 6 unter Berücksichtigung der Valorisierung 10 Euro pro Kalendertag übersteigen, ist die Valorisierung erstmals für das Jahr 2006 vorzunehmen.

(5) bis (7) ...

## § 71

### Verweisungen

## **Geltende Fassung**

wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011;
3. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012;
4. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012;
5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012;
6. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2012;
7. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004;
8. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;
9. Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2011;
10. Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009;
11. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2012;
12. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012;
13. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2012;
14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2012;
15. Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG, BGBl. I Nr. 179/2004;
16. Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG, BGBl. I

## **Gesetzentwurf**

Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung **BGBl. I Nr. 67/2013**;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung **BGBl. I Nr. 33/2013**;
3. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung **BGBl. I Nr. 71/2013**;
4. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, in der Fassung **BGBl. I Nr. 98/2012**;
5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung **BGBl. I Nr. 68/2013**;
6. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2012;
7. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004;
8. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;
9. Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung **BGBl. I Nr. 108/2012**;
10. Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, in der Fassung **BGBl. I Nr. 94/2012**;
11. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung **BGBl. I Nr. 59/2013**;
12. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung **BGBl. I Nr. 57/2013**;
13. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung **BGBl. I Nr. 53/2013**;
14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung **BGBl. I Nr. 60/2013**;
15. Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG, BGBl. I Nr. 179/2004;
16. Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, in der Fassung **BGBl. I Nr. 48/2013**;



## **Geltende Fassung**

- Nr. 63/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2011;  
17. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;  
18. Gewebesicherheitsgesetz – GSG, BGBl. I Nr. 49/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2009;  
19. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008;  
20. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;  
21. Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG, BGBl. I Nr. 55/2006;  
22. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2012;  
23. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2012;  
24. Strafvollzugsgesetz – StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012;  
25. Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012;  
26. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012;  
27. Unterbringungsgesetz – UbG, BGBl. Nr. 155/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2010;  
28. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007;  
29. Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2012;  
30. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. 113/1895, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2012.

## **Gesetzentwurf**

17. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;  
18. Gewebesicherheitsgesetz – GSG, BGBl. I Nr. 49/2008, in der Fassung **BGBl. I Nr. 108/2012**;  
19. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008;  
20. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012;  
21. **Organtransplantationsgesetz – OTPG, BGBl. I Nr. 108/2012**;  
22. Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG, BGBl. I Nr. 55/2006;  
23. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung **BGBl. I Nr. 25/2013**;  
24. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, in der Fassung **BGBl. I Nr. 27/2013**;  
25. Strafvollzugsgesetz – StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung **BGBl. I Nr. 2/2013**;  
26. Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012;  
27. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung **BGBl. I Nr. 39/2013**;  
28. Unterbringungsgesetz – UbG, BGBl. Nr. 155/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2010;  
29. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007;  
30. Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2012;  
31. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. 113/1895, in der Fassung **BGBl. I Nr. 26/2013**.